

zulässig sind. Insbesondere kann die zweite Instanz unter den in §§ 4 flg. bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen die erkannte Entziehung aufheben, sowie eine Herabsetzung der bestimmten Zeitdauer aussprechen.

§ 16.

Wird einem Verurtheilten die erkannte Strafe durch landesherrliche Gnade ganz oder theilweise erlassen, so ist die Frist für die in dem Straferkenntnisse ausgesprochene Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte, wosfern der Gnadenact nicht ausdrücklich darauf mit erstreckt wird, von dem Tage an zu berechnen, an welchem dem Verurtheilten der völlige Straferlaß bekannt gemacht wird, oder die verminderte Strafe verbüßt ist.

Wird die erkannte Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe im Wege der Begnadigung in eine zeitliche Freiheitsstrafe verwandelt, so tritt, abgesehen von einer besonderen, auch hierauf gerichteten Begnadigung, die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf die längste für diese Strafart nach § 6 gestattete Frist ein.

§ 17.

Während der Untersuchung wegen eines der in § 4 unter b. gedachten, oder im Gesetze überhaupt mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechens kann der Angeschuldigte die staatsbürgerlichen Rechte nicht ausüben.

§ 18.

Die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte, welche in Gemäßheit der zeither geltenden Gesetzesvorschriften nach unvollständiger Freisprechung von der Anklage eines Verbrechens eingetreten ist, hört mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf.

§ 19.

In den Fällen, in denen vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, leiden auf die Verurtheilung der Folgen des Verbrechens die bisher geltenden Gesetze auch ferner Anwendung, doch hört die hiernach eingetretene Entziehung staatsbürgerlicher Rechte jedenfalls auf, sobald seit Verbüßung der erkannten Strafe ein Zeitraum von zehn Jahren, oder wenn das Erkenntniß auf Zuchthausstrafe gerichtet war, ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist.

Im Uebrigen werden die Vorschriften des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9. December 1837, Nr. 1, der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, § 29 Nr. 6,